

Der Senat der Philipps-Universität Marburg hat gemäß §§ 23 Abs. 6, 42 Abs. 2 Nr. 2 Alt. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes (HessHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2021 (GVBl. I S. 931) am 12. Oktober 2022 die nachfolgende Satzung beschlossen:

**Satzung für die
Durchführung von elektronischen Fernprüfungen
der Philipps-Universität Marburg
vom 12. Oktober 2022**

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Satzung regelt die Möglichkeit der Durchführung elektronischer Fernprüfungen im Sinne des § 23 HessHG zur Erprobung neuer und effizienter Prüfungsmodelle; zunächst nur für mündliche Prüfungen. Es besteht kein Anspruch der Studierenden auf eine elektronische Fernprüfung.

(2) Elektronische Fernprüfungen sind Prüfungen, die ihrer Natur nach dafür geeignet sind, in elektronischer Form und ohne die Verpflichtung, persönlich in einem vorgegebenen Prüfungsraum anwesend zu sein, durchgeführt zu werden. Ausdrücklich nicht als elektronische Fernprüfungen im Sinne dieser Satzung gelten Prüfungsformate, die nicht in einer Aufsichtssituation durchgeführt werden. Hierunter fallen insbesondere Haus- oder Seminararbeiten sowie unbeaufsichtigte sogenannte Take-Home-Prüfungen. Insoweit bleiben die Regelungen einschlägiger Satzungen unberührt.

§ 2 Wahlrecht

(1) Elektronische Fernprüfungen sind gemäß § 23 Abs. 1, Abs. 5 Satz 1 und 2 HessHG grundsätzlich als freiwillig und zusätzlich zu den in Präsenzform angebotenen Prüfungen anzulegen. Die Freiwilligkeit der Teilnahme ist grundsätzlich auch dadurch sicherzustellen, dass eine termingleiche Präsenzprüfung als Alternative angeboten wird. Termingleich sind Prüfungen, die innerhalb desselben Prüfungszeitraums unter strenger Beachtung des Gleichheitsgrundsatzes stattfinden.

(2) Die elektronische Fernprüfung kann auch als Alternative zu einer Präsenzprüfung angeboten werden, wenn und soweit diese als Folge von Einschränkungen und Hindernissen insbesondere aufgrund einer Pandemie, Epidemie oder höherer Gewalt, die den Studienbetrieb in vergleichbarer Weise beeinträchtigt, nicht oder nicht für alle zu Prüfenden durchgeführt werden kann.

§ 3 Mündliche Fernprüfung

(1) Mündliche Prüfungen können als elektronische Fernprüfung angeboten werden.

(2) Mündliche Prüfungen werden als Videokonferenz durchgeführt. Die Auswahl des Videokonferenzsystems trifft die bzw. der Prüfende; es sind die von der Universität dafür vorgesehenen Systeme zu nutzen.

(3) Zur Durchführung der Prüfung und zur Unterbindung von Täuschungshandlungen sind die Studierenden verpflichtet, die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Prüfung eingesetzten Kommunikationseinrichtungen zu aktivieren (Videoaufsicht). Eine darüberhinausgehende Raumüberwachung findet nicht statt. Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu den berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden. Die Einstellung der Software ist durch Prüfende so vorzunehmen, dass Kommunikation jenseits des Prüfungsgesprächs unterbunden ist.

(4) Die Videoaufsicht erfolgt durch die bzw. den Prüfenden. Eine automatisierte Auswertung von Bild- oder Tondaten der Videoaufsicht ist unzulässig. Eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- oder Tondaten ist nicht zulässig.

(5) Es ist sicherzustellen, dass die bzw. der Studierende während der gesamten Prüfungsdauer durchgehend in dem für die jeweilige Prüfung erforderlichen Maß zu sehen und zu hören ist. Eine Manipulation der Kamera- und Mikrofonfunktion ist nicht zulässig. Kamera- und Mikrofoneinstellungen sind so vorzunehmen, dass eine sachgerechte Bild- und Audioqualität gewährleistet ist, d.h. die Kommunikation für die Beteiligten klar und deutlich möglich ist. Das Verlassen des Aufsichtsbereichs ist nur nach vorheriger Gestattung durch die bzw. den Prüfenden bzw. die zuständige Aufsichtsperson zulässig. Zeitpunkt und Dauer der Abwesenheit sowie etwaige Auffälligkeiten während der Prüfung sind zu Nachweis- und Beweiszwecken schriftlich von Seiten der Prüfenden zu dokumentieren.

(6) Die wesentlichen Inhalte der mündlichen Fernprüfung werden von einer Prüferin bzw. einem Prüfer oder einer Beisitzerin bzw. einem Beisitzer protokolliert.

§ 4 Prüfungsorganisation

(1) Wird eine elektronische Fernprüfung angeboten, ist dies grundsätzlich zu Veranstaltungsbeginn festzulegen. Falls dies nicht möglich ist, erfolgt die Festlegung in einem angemessenen Zeitraum vor der Prüfung, spätestens bei Anmeldung zur Prüfungsleistung.

(2) Die Studierenden haben in eigenständiger Verantwortung zu prüfen, ob sie über die jeweils erforderliche technische Ausstattung verfügen; eine solche ist Voraussetzung für die Teilnahme an der elektronischen Fernprüfung. Es muss für die Studierenden die Möglichkeit bestehen, die Prüfungssituation in Bezug auf die Technik, die Ausstattung und die räumliche Umgebung im Vorfeld der Prüfung zu erproben.

§ 5 Authentifizierung

(1) Vor Beginn einer elektronischen Fernprüfung erfolgt die Authentifizierung, mit Hilfe eines gültigen Lichtbildausweises, der nach Aufforderung vorzuzeigen ist.

(2) Die erfolgte Authentifizierung ist zu Nachweis und Beweis Zwecken schriftlich zu protokollieren. Eine Speicherung der im Zusammenhang mit der Authentifizierung notwendigerweise zu verarbeitenden Daten mittels einer technisch notwendigen Zwischenspeicherung über den Prüfungszeitraum hinaus ist unzulässig. Personenbezogene Daten aus der Zwischenspeicherung sind unverzüglich zu löschen.

§ 6 Täuschung, Hilfsmittel und Anwesenheit weiterer Personen

Die elektronische Fernprüfung findet unter Nutzung ausschließlich derjenigen Hilfsmittel statt, die für die jeweilige Prüfung ausdrücklich zugelassen sind. Die Nutzung weiterer Hilfsmittel ist ausgeschlossen, insbesondere ist die Anwesenheit weiterer Personen in dem Raum in dem sich die bzw. der Studierende befindet, ausdrücklich verboten und gilt als Täuschung. Für Täuschungen sowie Täuschungsversuche finden die einschlägigen Regelungen der Studien- und Prüfungsordnungen Anwendung.

§ 7 Technische Störungen

(1) Ist die Bild- oder Tonübertragung bei einer mündlichen Fernprüfung vorübergehend gestört, wird die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. Dauert die technische Störung an, so dass die mündliche Prüfung nicht ordnungsmäßig fortgeführt werden kann, wird die Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt. Tritt die technische Störung auf, nachdem bereits ein wesentlicher Teil der Prüfungsleistung erbracht wurde (z.B. Beendigung des Prüfungsgesprächs) kann die Prüfung fernmündlich ohne Verwendung eines Videokonferenzsystems fortgesetzt und beendet werden.

(2) Sofern die oder der Studierende die Störung vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat, ist dies als Täuschungsversuch zu werten, so dass die die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet gilt. Den Vorsatz oder die grobe Fahrlässigkeit hat die Universität nachzuweisen.

§ 8 Datenverarbeitung und -schutz, Informationspflichten, Diskriminierungsfreiheit

(1) Im Rahmen elektronischer Fernprüfungen dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung zwingend erforderlich ist. Dies gilt insbesondere für Zwecke der Authentifizierung und der Videoaufsicht.

(2) Die Universität stellt sicher, dass die bei der Durchführung einer elektronischen Fernprüfung anfallenden personenbezogenen Daten im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Anforderungen, insbesondere mit der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. EU Nr. L 119 S. 1, Nr. L 314 S. 72, 2018 Nr. L 127 S. 2, 2021 Nr. L 74 S. 35) in der jeweils geltenden Fassung verarbeitet werden. Soll eine Übertragung personenbezogener Daten in ein Land außerhalb der Europäischen Union erfolgen, sind insbesondere die weiteren Anforderungen der Artikel 44 bis 50 der Verordnung (EU) 2016/679 zu beachten.

(3) Die Studierenden sind in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form insbesondere darüber zu informieren, zu welchem Zweck die im Zusammenhang mit der Prüfung erhobenen notwendigen personenbezogenen Daten verarbeitet werden und wann diese wieder gelöscht werden. Auf die Betroffenenrechte

nach den Artikeln 12 bis 21 der Verordnung (EU) 2016/679 ist ausdrücklich hinzuweisen. Dafür werden die gleichen Dokumente genutzt wie für die anderen Videokonferenzen.

(4) Bei elektronischen Fernprüfungen sind Lernmanagementsysteme, Prüfungsplattformen, Videokonferenzsysteme und andere technische Hilfsmittel so zu verwenden, dass notwendige Installationen (z.B. gesonderte Programme oder Browser-Addons) auf den elektronischen Kommunikationseinrichtungen der Studierenden nur unter den folgenden Voraussetzungen erfolgen:

1. Die Funktionsfähigkeit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird außerhalb der Prüfung nicht und währenddessen nur in dem zur Sicherstellung der Authentifizierung sowie der Unterbindung von Täuschungshandlungen notwendigen Maße beeinträchtigt,
2. die Informationssicherheit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt,
3. die Vertraulichkeit der auf der elektronischen Kommunikationseinrichtung befindlichen Informationen wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt und
4. eine vollständige Deinstallation ist nach der Fernprüfung möglich.

(5) Gemäß § 23 Abs. 5 HessHG sind die Studierenden bei der Festlegung der Möglichkeit einer elektronischen Fernprüfung zu informieren über

1. die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten, insbesondere den Verarbeitungszweck, die Lösungsfristen und die Betroffenenrechte,
2. die technischen Anforderungen an die einzusetzenden Kommunikationseinrichtungen, die für eine ordnungsgemäße Durchführung der elektronischen Fernprüfung erfüllt sein müssen, sowie
3. die organisatorischen Bedingungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der elektronischen Fernprüfung; sie sind vor Erteilung der Einwilligung nach den Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 über die bestehenden Möglichkeiten zur Ablegung einer Präsenzprüfung zu unterrichten.

§ 9 Evaluierung

Die Fachbereiche evaluieren die elektronischen Prüfungsverfahren, berichten dem Präsidium und machen Vorschläge für die Weiterentwicklung des Verfahrens.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

Marburg, den 16.11.2022

gez.

Prof. Dr. Thomas Nauß

Präsident der Philipps-Universität Marburg

In Kraft getreten am 18.11.2022